



Infektionsschutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb in der Halle (TSV Diedorf, Abteilung Fußball)

- Das Betreten der Sporthalle ist nur in einem **symptomfreien Gesundheitszustand** möglich.

Gründe, die ein Betreten der Sportstätte ausschließen, sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes)
- Gemäß der aktuellen Infektionsschutzverordnung gilt in geschlossenen Räumen die **2-G-Plus-Regel**. Das heißt, es dürfen nur Personen am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, die geimpft/genesen und zusätzlich getestet sind.

Ausgenommen sind hiervon Kinder unter 14 Jahren sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler zwischen 14 und 17 Jahren, wenn sie regelmäßigen Testungen an Schulen unterliegen. Bei Personen mit einer Drittimpfung („geboostert“) entfällt ebenfalls die Testpflicht. Für Trainer gilt die 3-G-Regelung, eine zusätzliche Testung wird aber empfohlen.

Als Testnachweis gelten sowohl externe Testnachweise von anerkannten Teststellen als auch Selbsttests. Erfolgt ein Selbsttest, so muss dieser vor Ort unter Aufsicht durchgeführt und dokumentiert werden.

PoC-Antigentests (Schnelltests) sowie Selbsttests haben eine Gültigkeit von 24 Stunden, PCR-Tests bis zu 48 Stunden.

Da die Kontrolle der 2-G-Plus-Regel für zuschauende Eltern im Trainingsbetrieb vom Verein nicht gewährleistet werden kann, ist das Betreten der Halle für Eltern untersagt.

- Anwesenheit und Kontrolle der 2-G-Plus-Regel werden mittels einer Liste **dokumentiert**.
- Beim Betreten der Halle, in den Gängen sowie in den Umkleiden und Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**.

Für Kinder unter 16 Jahren genügt eine medizinische Maske. Bei Kindern unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht.

- Eine Nutzung der **Duschen** ist erlaubt, sofern der Betreiber der Sporthalle keine anderslautenden Regelungen per Aushang bekannt macht. Es gilt hier in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

WICHTIGER HINWEIS: Der TSV Diedorf behält sich bei Verstößen seiner Mitglieder, die Strafzahlungen zur Folge haben, das Recht vor, Schadensersatz von den betreffenden Mitgliedern zu verlangen.

Genauere Informationen finden sich auf unserer Homepage unter <https://tsvdiedorffussballjugend.wordpress.com/>

